

Satzung des Vereins Frauenworte e.V.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Der Verein heißt: Frauenworte e. V.

Er hat seinen Sitz in :

68642 Bürstadt , Nibelungenstraße 40 / Ecke Luisenstraße

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

Die Unterstützung von Familien, die wegen ihres sozialen oder emotionalen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, weil

- sie durch eine Fehlgeburt, Totgeburt, medizinisch indizierten Abbruch, eine Frühgeburt oder durch den plötzlichen Säuglingstod ihr Kind verloren haben,
oder
- ein unerfüllter Kinderwunsch schwere emotionale Belastungen für sie darstellt und/oder andere Lebensbereiche zu blockieren droht oder zum Erliegen bringt,
oder
- sie sich durch eine bestehende Schwangerschaft oder eine Folgeschwangerschaft nach Verlust und Trauer emotional überfordert fühlen
oder
- sie aufgrund von Trauer oder zu lange bestandenem Kinderwunsch Ängste vor der bevorstehenden Geburt entwickeln
oder
- wenn von nicht freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen bzw. später bereuten Schwangerschaftsabbrüchen emotionale Krisen ausgehen
oder
- sich aus all der o. g. Thematik Probleme in ihren Rollen als Mütter entwickeln oder zeigen
oder
- sich aus all der o. g. Thematik Probleme innerhalb der eigenen Familie und Partnerschaft entwickeln oder zeigen
oder
- sie sich durch die o.a. Ereignisse in finanziellen und/oder familiären und/oder emotionalen Krisensituationen befinden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Hilfestellung und Betreuung von betroffenen Frauen durch betroffene Frauen, die aus ihrem eigenen Erfahrungshorizont Hilfen, Alternativen und Beistand anbieten und leisten durch:

- die Einrichtung, Moderation und Betreuung eines Internet-Portals für betroffene Eltern und Angehörige, das die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, zur Reflexion und darüber hinaus Hilfestellung und Beistand bietet. Dies geschieht in Form von moderierten Foren
- die Förderung und Einrichtung von Gesprächskreisen für betroffene Eltern
- die Förderung und Veranstaltung von Seminaren für die betroffenen Eltern
- die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen, und damit die Information der Öffentlichkeit über diese Themen
- die Schulung von Multiplikatorinnen
- durch Veröffentlichungen, Broschüren, Interviews und Inanspruchnahme der gängigen Medien.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Ihren Mitgliedsbeitrag und Ihre Tätigkeiten im Verein aktiv unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind Stimm- sowie Wahlberechtigt

- Fördernde Mitglieder

Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch Ihre Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher oder elektronischer (email oder Online)Form an den Vorstand zu stellen.

Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung als bindend an. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen oder elektronischen (e-mail) Aufnahmeerklärung wirksam.

Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Es können Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; sie verfügen nicht über Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich oder elektronisch (e-mail) mitgeteilt werden.

Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich € 60. Fördermitglieder können Ihren Mitgliedsbeitrag selbst festlegen, der Mindestbetrag ist jedoch mit jährlich € 60 durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Mitgliederversammlung:

- Mitgliederversammlung kann auch elektronisch - als Online-Mitgliederversammlung - durchgeführt werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, dass ausschließlich Vereinsmitglieder Zugriff auf die Online-Mitgliederversammlung haben und ihr Stimmrecht dort ausüben können.
- Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, und sind von der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Die Wahl kann durch sichere elektronische Wahlformen vorgenommen werden.

§ 5 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der/die Vorsitzende als auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden haben jeweils alleinige Vertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand kann für Einzelprojekte eine/n Projektleiter/in berufen, der/die ein Einzelprojekt verantwortlich durchführen kann.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 6 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eigenständigen Projekte des Vereins bzw. daraus entstehenden eigenen Vereinen, sofern diese zeitnah als gemeinnützig anerkannt werden.
Sofern die Projekte nicht als eigene, gemeinnützige Vereine weiteragieren, fällt es an das Kinderhospiz Sterntaler in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.2017 in Bürstadt errichtet.